



Änderung der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Auspielungen vom 06.12.2018

Auf Grund der Neufassung des Glücksspielrechts in Deutschland wird die Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Auspielungen wie nachstehend aufgeführt geändert:

Satz 1 der Erlaubnis lautet:

„Auf Grund der § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG, in der Fassung vom 17.06.2021, GVBl. S. 302/2021) i.V.m. § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) in der Fassung vom 29.10.2020 (GVBl. S. 87/2021), erteilt der Landkreis Kassel, - Der Landrat - , (Landkreis Kassel) als zuständige Behörde zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für öffentliche kleine Lotterien und Auspielungen die nachstehende

Allgemeine Erlaubnis.“

Begründung:

Mit Datum vom 29.10.2020 wurde der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) verabschiedet. Er ersetzt den Glücksspielstaatsvertrag vom 15.12.2011 (GVBl. S. 185/2012).

In diesem Zusammenhang wurde das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG). Vom 28. Juni 2012 neu gefasst und durch das Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts vom 17. Juni 2021 - Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG) ersetzt.

Mit der Änderung der Allgemeinen Erlaubnis werden ausschließlich die Rechtsgrundlagen korrigiert. An der rechtlichen Regelung für Kleine Lotterien hat sich dadurch nichts geändert.

Daher behält diese Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Auspielungen weiterhin ihre Gültigkeit.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel, oder zur Niederschrift in der Dienststelle einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Weg ist beim Landkreis Kassel nicht möglich.

Az.: 34.4 – 39 I

Kassel, den 10.09.2021

Landkreis Kassel
- Der Landrat -

Andreas Siebert
Landrat

